

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Trollenhagen

öffentlich

VO-38-ZD-24-644-1

Ergänzung zum Beschluss über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Yvonne Otte	<i>Datum</i> 02.05.2024 Verfasser: Otte, Yvonne	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 15.05.2024	<i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt

Der Kultur- und Sozialausschuss hat in der Ausschusssitzung am 17.04.2024 die Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren und Nutzungsordnung für die gemeindeeigenen Immobilien (**Nutzungsgebührensatzung der Gemeinde Trollenhagen**) überarbeitet. Die Satzung wurde in die durch das Amt vorgegebene Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen eingearbeitet. Diese ist als Anlage beigelegt.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen beschließt in ihrer heutigen Sitzung gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg - Vorpommern die beigelegte Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen sowie den beigelegten Nutzungsvertrag für Gemeindeimmobilien.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?				
	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
X	Ja	x	ergebniswirksam	x finanzwirksam

a. bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:		0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):		57301.4411000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:		
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :		
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €	
Bemerkungen:		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €	
		2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €	
Folgekosten (zu a.) und b.))				
Nein				
Ja	für Jahr	i.H.v.		

Anlage/n

2	Anlage 1 Mietvertrag (öffentlich)
3	Benutzungs- und Entgeltordnung Trollenhagen neu (öffentlich)

Nutzungsvertrag für Gemeindeimmobilien

zwischen der Gemeinde Trollenhagen,
vertreten durch den Bürgermeister
Dorfstraße 36, 17039 Neverin

(im Vertrag Eigentümer genannt)

und: Name:
Straße:
Wohnort:
Telefon:

(im Vertrag Nutzer genannt)

§ 1 Nutzungsgegenstand

Der Eigentümer überlässt dem Nutzer das Gebäude einschließlich
WC Bereich und Küche zur Nutzung in der Zeit vom bis

Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat mit Ende der Nutzungszeit an den Eigentümer oder an eine von
Ihm benannte Person, zu erfolgen. Etwaige festgestellte Mängel sind am Ende des Nutzungsvertrages
bei der Übergabe zu vermerken.

Mit Unterschrift auf diesem Vertrag erkennt der Nutzer die Vorgaben aus der Nutzungsgebührensatzung
der Gemeinde Trollenhagen an.

§ 2 Zahlungspflicht des Nutzers

Das Nutzungsentgelt beträgt für die vereinbarte Nutzungszeit entsprechend Nutzungsgebührenordnung:

.....EUR

Der Betrag ist bis zum auf das Konto des Amtes Neverin bei der DKB Neubrandenburg zu
überweisen.

IBAN: DE25 1203 0000 0000 3051 36, BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck: 38/57301-4411000 + Immobilie + Name des Nutzers + Veranstaltungsdatum
bei der Einzahlung bitte angeben.

Mit der Zahlung des Entgeltes sind die Kosten für den Wasser- und Stromverbrauch abgegolten.

Die Übergabe der Schlüssel erfolgt nur auf Nachweis der Begleichung (Einzahlungsbeleg) der
Mietpauschale.

§ 3 Reinigung

Der Nutzer hat die Räume in eigener Verantwortung vor der Rückgabe zu reinigen.
Das beinhaltet insbesondere:

- Sorgfältige Reinigung der Fußböden und Tische
- Mülltrennung, Sammeln des Abfalls in den Müllcontainern und anschließende Entleerung
- Reinigung der Toiletten (etwaige Verstopfungen gehen zu Lasten des Nutzers)
- Entleerung des Aschenbechers

§ 4 Nutzung und Haftung

Der Nutzer verpflichtet sich:

- den Eigentümer von Ansprüchen und Schäden freizuhalten, die den Besuchern der Veranstaltung entstehen
- die Verkehrssicherheit vor dem Gebäude zu übernehmen
- den Nutzungsgegenstand sorgsam zu behandeln und schadenfrei zu übergeben
- für Schäden zu haften, die während der Nutzung entstanden sind
- den übernommenen Schlüssel nicht an Dritte weiter zu geben
- den Verlust des Schlüssels unverzüglich zu melden und die Kosten für die möglicherweise erforderliche Erneuerung der Schließanlage zu tragen
- Störungen an den Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom, Heizung) und sonstigen Hauseinrichtungen unverzüglich zu melden
- in der kalten Jahreszeit die Heizkörper nach Beendigung der Nutzung auf die Heizstufe frostfrei zurückzudrehen.

§ 5 Ordnung und Sicherheit

Das Rauchen in den Gemeindeimmobilien ist nicht gestattet. Es sind dafür die Freiflächen vor den Gebäuden zu nutzen.

Für die Veranstaltung gelten die gesetzlichen Bestimmungen für private Veranstaltungen. Insbesondere ist ab 22 Uhr ruhestörender Lärm (laute Musik) zu vermeiden. Bei Abbruch der Veranstaltung wegen Ruhestörung erfolgt keine Erstattung des Nutzungsentgeltes.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Festplatz vor den Gebäuden ist nicht gestattet.

Das Befahren des Festplatzes ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Ausnahmefälle (Schwerbehinderung) sind geduldet. Dies ist beim Vermieter mit Übergabe der Immobilie anzumelden. Für verschlossene Räume im Gebäude besteht für die Nutzer das Verbot des Betretens. Bei Zuwiderhandlung wird Anzeige erstattet und Schadensanspruch geltend gemacht.

§ 6 Sonstiges

Dieser Vertrag wird zu je einer Ausfertigung an den Nutzer und dem Eigentümer übergeben. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich in diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Ansprechpartner sind

.....

Zusatzvereinbarungen:

.....

Schlüsselübergabe am umUhr

Eigentümer

Nutzer

Rückgabe am umUhr

Bemerkungen:

.....

.....

Nutzer

Eigentümer

Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen

Auf der Grundlage der § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2023 (GVOBl. MV S. 934, 939) i. V. m. § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. MV S.650) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen diese Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen in ihrer Sitzung am _____ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Räumlichkeiten, Nutzungszweck, Nutzerkreis, Konditionen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der in Absatz 2 beschriebenen Räume durch Dritte.
Sie findet keine Anwendung auf Mitglieder des nachstehend bezeichneten Personenkreises:
 - a) Mitarbeiter der Amtsverwaltung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit
 - b) Mitglieder der Gemeindevertretung, ihre Fraktionen und Ausschüsse in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
 - c) in der Gemeinde Trollenhagen aktive gemeinnützige Vereine und organisierte Gruppen (Sport, Spiel und Kreativ)
- (2) Räumlichkeiten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Versammlungs-, Schulungs-, Sitzungs- und Mehrzweckräume in den in der Anlage abschließend aufgezählten kommunalen Gebäuden.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Fachvorträge, Mitgliederversammlungen, Tagungen, Informations- und Kulturveranstaltungen u. ä., deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt bzw. gemeinnützigen Charakter trägt sowie private Veranstaltungen zu kommerziellen oder privaten Zwecken.
- (4) Die Nutzungsmöglichkeiten bestehen zu den in der Anlage bezeichneten Zeiten und Konditionen, soweit die Räume nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räume besteht nicht.

§ 2 Anmeldeverfahren zur Nutzung von Räumen

- (1) Nutzungsinteressenten haben die beabsichtigte Nutzung rechtzeitig bei der von der Gemeinde Trollenhagen benannten Person anzumelden. Die benannte Person entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und erstellt eine schriftliche Nutzungsvereinbarung bzw. teilt dem Interessenten mit, dass eine Vermietung in dem gewünschten Zeitraum nicht möglich ist.
- (2) Vor der Nutzung wird mit der Nutzerin oder dem Nutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 3 Nutzungsentgelt, Sonderverträge

- (1) Für die Nutzung der Räume erhebt die Gemeinde Trollenhagen zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.
Der Nutzerkreis nach § 1 Abs. 1 (b) ist in Funktion der Ausübung seines Amtes von der Entgeltzahlung entbunden.
- (2) Das Entgelt für die Raumnutzung richtet sich nach der der Räumlichkeit und der Dauer der Nutzung. Sofern Technik benutzt wird, ist darauf ein gesondertes Entgelt zu entrichten.
Bei stundenweiser Nutzung werden die Tarife auf eine Stunde genau abgerechnet. Es gelten die Tarife entsprechend Anlage.
- (3) Bei einer Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Rahmen eines Kursangebotes sind das Nutzungsentgelt und die Zahlungsmodalitäten im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 4 Schuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist derjenige,
 - a) der den Benutzungsantrag stellt,
 - b) der die Räume tatsächlich nutzt,
 - c) in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - d) der die Schuld gegenüber der Gemeinde Trollenhagen übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgelte dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Über die Benutzung der Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Trollenhagen und dem Nutzer abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt wird durch die Nutzungsvereinbarung festgesetzt. Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und ist im Voraus, spätestens 10 Tage vor der Nutzung, fällig.

§ 5 Übergabe der Räumlichkeiten

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen sauber, ordentlich und besenrein sowie mit vollständigem Inventar zu übergeben, soweit die Reinigung in der Anlage dieser Satzung oder in der Nutzungsvereinbarung nicht anders geregelt ist.
- (2) Ergeben sich bei der Abnahme der Räumlichkeiten durch die Gemeinde Trollenhagen oder einen Beauftragten der Gemeinde Trollenhagen Beanstandungen wie Beschädigungen am oder im Gebäude oder eine unzureichende Endreinigung, ist die Gemeinde Trollenhagen berechtigt, dies auf Kosten des Nutzers zu beauftragen. Die Gemeinde Trollenhagen ist verpflichtet, die Kosten bzw. den Aufwand zu belegen. Der Nutzer ist zur Zahlung der durch die Gemeinde Trollenhagen beauftragten Leistung verpflichtet.

§ 6 Kündigungsrecht

Der Gemeinde Trollenhagen steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu, z.B. wenn:

- a) die Veranstaltungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Trollenhagen zu befürchten ist oder
- c) Veranstaltungsräume wegen unvorhergesehener Umstände oder außerordentlicher Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind von der Nutzerin oder dem Nutzer einzuhalten. Dabei sind vor allem zu beachten:
 - a) die zugelassene Höchstbesucherzahl und der Bestuhlungsplan sind einzuhalten,
 - b) festgelegte Fluchtwege sind freizuhalten und
 - c) elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen
 - d) das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.
- (2) Anordnungen und Maßnahmen, die die Nutzerin oder der Nutzer trifft, müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

§ 9 Ersatzleistungen

Die Nutzerin oder der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Trollenhagen für Schäden, die durch sie oder ihn bzw. von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht wurden.

§ 10 Freistellung der Gemeinde Trollenhagen

Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Trollenhagen von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen erlittener Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trollenhagen, _____

Peter Enthaler
Bürgermeister

Anlagen: Anlage Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen
Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen

Anlage Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Trollenhagen

1. Gemeindehaus Trollenhagen

Räumlichkeit	Gebühr pro Tag		Gebühr max. 4h	
	Ortsansässig	Auswärtiger	Ortsansässig	Auswärtiger
Gemeindehaus Trollenhagen	75,00 EUR	100,00 EUR	20,00 EUR	40,00 EUR

Die Nutzung bei einer Tagesmiete erfolgt in der Regel von 12.00 bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

2. Haus Buchhof

Räumlichkeit	Gebühr pro Tag		Gebühr max. 4h	
	Ortsansässig	Auswärtiger	Ortsansässig	Auswärtiger
Haus Buchhof	75,00 EUR	100,00 EUR	20,00 EUR	40,00 EUR

Die Nutzung bei einer Tagesmiete erfolgt in der Regel von 12.00 bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages.